



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Förderbekanntmachung

Förderrichtlinie zur Umsetzung der blauen Infrastruktur im Rheinischen Revier (FÖRL BIRR)



Zielsetzung

Im Zuge des Braunkohleausstiegs steht dem Rheinischen Revier ein wesentlicher Strukturwandel bevor. Betroffen hiervon sind auch die unter dem Begriff „Blaue Infrastruktur“ zusammengefassten Themenfelder der Wasserwirtschaft. Dazu zählen unter anderem eine angepasste Abwasserbehandlung und die Renaturierung von Fließgewässern als Voraussetzungen für weitere Strukturwandelprozesse.

Der Wasserhaushalt des Rheinischen Reviers ist seit Generationen künstlich beeinflusst: das Grundwasser ist um mehrere hundert Meter abgesenkt, Gewässer sind trockengefallen oder werden durch Sumpfungswasser künstlich beaufschlagt und entsprechend ausgebaut. Bis zum Ende des Braunkohlenabbaus im Jahr 2030 und dem damit einhergehenden sukzessiven Rückgang der Sümpfungen sind noch eine Vielzahl an Herausforderungen zu bewältigen. Besonders die Gewässersysteme von Erft und Rur sowie Schwalm und Niers sind an die verändernden Gegebenheiten anzupassen.

Ziel ist, die Fließgewässer und ihre Auen wieder in einen naturnäheren Zustand zu versetzen. Gleichzeitig müssen die Einleitungen durch die Abwasserbehandlungsanlagen an die zukünftigen Abflussmengen in den Gewässern angepasst werden.

Die Förderung dient der Umsetzung der EFRE/JTF-Programmpriorität 6 (Zukunftsfähige Kohleregionen) und trägt dort zum Spezifischen Ziel bei, „Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen“. Die Förderung erfolgt im Rahmen des EFRE/JTF-Programms NRW 2021-2027 über die „Förderrichtlinie zur Umsetzung der blauen Infrastruktur im Rheinischen Revier (FöRL BIRR)“.

Für dieses Förderangebot stehen EU- und Landesmittel in Höhe von rund 65 Millionen Euro zur Verfügung.



Was wird gefördert?

Es können folgende Maßnahmen gefördert werden:

Maßnahmen an Oberflächengewässern

Gefördert werden Maßnahmen, die der ökologischen Gewässerentwicklung dienen. Dazu zählt unter anderem der Umbau von Fließgewässern nach den Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Die Flächenbereitstellung wird ebenso unterstützt.

Abwassertechnische Maßnahmen

Neben Maßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen aus öffentlichen Kläranlagen werden der Bau von Retentionsboden-filteranlagen, die Verlegung von Verbindungskanälen, Kanalleitungen und Einleitstellen sowie die weitergehende Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser gefördert.

Mit EU-Mitteln werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten, mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen im Einklang stehen sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen verursachen.

Geförderte Infrastrukturvorhaben müssen so errichtet werden, dass sie durch potenzielle langfristige Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet werden, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet wird und dass die von dem Vorhaben verursachten Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang stehen.

Wer ist antragsberechtigt?

Gefördert werden Vorhaben in dem JTF-Programmgebiet des Rheinischen Reviers. Zum Programmgebiet des gehören im Rheinischen Revier die Städteregion Aachen, die kreisfreie Stadt Mönchengladbach, die Kreise Düren und Heinsberg, der Rhein-Erft-Kreis und der Rhein-Kreis Neuss.

Die Förderung richtet sich je nach Förderbereich an juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden, Gemeindeverbände, sondergesetzliche Wasserverbände, Verbände nach dem



Wasserverbandsgesetz, Anstalten öffentlichen Rechts oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts:

- soweit ihnen nach Landeswassergesetz die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt oder
- soweit sie für die nach Landeswassergesetz Abwasserbeseitigungspflichtigen diese Aufgabe durchführen.

Wie wird gefördert?

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Förderfähig sind nur Vorhaben, deren förderfähige Gesamtausgaben mehr als 200 000 Euro betragen.

Förderbereich 1: Maßnahmen an Oberflächengewässern

Die Maßnahmen nach Nr. 2.1 müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechen. Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung erfolgen unter Beachtung der „Blauen Richtlinie“ in der jeweils gültigen Fassung. Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit von Fließgewässern müssen den Vorgaben des „Handbuch Querbauwerke“ entsprechen. Dabei sind neue Entwicklungen und Erkenntnisse zu beachten.

Förderbereich 2: Abwassertechnische Maßnahmen

Die Maßnahmen nach Nr. 2.2 müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechen. Die oder der Abwasserbeseitigungspflichtige muss über ein nicht beanstandetes und gültiges Abwasserbeseitigungskonzept verfügen.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über das [EFRE.NRW.online-Portal](#). Vor der Einreichung sollte die Beratung der Bezirksregierung Düsseldorf wahrgenommen werden.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Weitere Informationen über das Förderangebot finden Sie unter www.efre.nrw.de/wege-zur-foerderung/foerderungen-in-2021-2027/blau-infrastruktur-ift/



Bitte kontaktieren Sie für eine fachlich-inhaltliche Beratung das Dezernat 54 der örtlich zuständigen Bezirksregierung.

Ansprechpersonen Bereich Gewässerrenaturierung:

Bezirksregierung Düsseldorf
Detlef Reinders
0211 4759 351
Detlef.Reinders@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln
Celina Kuhn
0221 1473 421
Celina.Kuhn@bezreg-koeln.nrw.de

Ansprechpersonen Bereich Abwasser:

Bezirksregierung Düsseldorf
Stefan Görgens
0211 4752 469
Stefan.Goergens@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln
Regina Hemmann
0221 1473 440
Regina.Hemmann@bezreg-koeln.nrw.de

Zur konkreten Antragstellung und zu förderrechtlichen Fragen berät die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 34

Ansprechperson:

Sarah Menzel
0211 4755 232
Sarah.Menzel@brd.nrw.de

Rechtliche Grundlagen

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445), zuletzt geändert durch Erlass vom 20. Juni 2023 (MBI. NRW. S. 675)



- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik,
- Förderrichtlinie vom 14.11.2023 für die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung der blauen Infrastruktur im Rheinischen Revier,
- EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie vom 7. Oktober 2022 (MBI. NRW S. 871),
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S.159),
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang, (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S.1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2022/2039 (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S.23).

Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art.49 (3) i.V.m. Art. 49 (4) der VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 einverstanden.

Disclaimer

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Impressum

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf

Redaktion

Referat IV-5 (Oberflächengewässer- und Grundwasserbeschaffenheit,
Wasserversorgung)

Bildnachweis

© Shutterstock

Stand

16.11.2023